



Postulat von Jean Luc Mösch

betreffend Reduktion der Patentkosten für Freizeitangler sowie gesonderte Regelung für Berufsfischer infolge der PFAS-Belastung im Zugersee

(Vorlage Nr. 4033.1 - 18429)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 10. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. Dezember 2025 hat Jean Luc Mösch ein Postulat betreffend Reduktion der Patentkosten für Freizeitangler sowie gesonderte Regelung für Berufsfischer infolge der PFAS-Belastung im Zugersee (Vorlage Nr. 4033.1 - 18429) eingereicht. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 29. Januar 2026 die beantragte sofortige Behandlung abgelehnt und das Postulat zur ordentlichen Behandlung an den Regierungsrat überweisen. Mit dem vorliegenden Bericht nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung.

1. In Kürze	1
2. Ausgangslage	2
3. Stellungnahme zu den Anträgen des Postulats	2
3.1. Zu Antrag 1: Rabatt von 50 % auf Fischereipatente für Freizeitangler am Zugersee	2
3.2. Zu Antrag 2: Gesonderte Reduktion der Patentkosten für Berufsfischende	3
3.3. Zu Antrag 3: Rückerstattung von bereits zu hoch bezahlten Patentgebühren	4
4. Weiteres Vorgehen	4
5. Finanzielle Auswirkungen	4
5.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	4
5.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	4
6. Antrag	5

1. In Kürze

Mit dem Postulat wird, rückwirkend ab 1. November 2025 und für alle folgenden Patentperioden bis zur vollständigen Aufhebung der PFAS-bedingten Einschränkungen, eine pauschale Reduktion der Fischereipatente für Angelfischende am Zugersee um 50 % beantragt. Zudem wird für die Berufsfischenden eine gesonderte, quotenbasierte Reduktion der Patentkosten und eine Zurückerstattung bereits zu hoch bezahlter Patentgebühren beantragt.

Der Regierungsrat beantragt, das Postulat teilweise erheblich zu erklären. Für die Angelfischerei soll anstelle einer pauschalen Halbierung der Patentgebühren ein differenzierter Ansatz gelten: Ein fixer Gebührenanteil von 20 Franken bleibt bestehen; vom verbleibenden Betrag wird der anteilige Fang der nicht mehr nutzbaren Fischarten abgezogen. Die Rückerstattung soll rückwirkend ab 1. November 2025 erfolgen.

Für die Berufsfischenden ist keine zusätzliche Patentgebührenreduktion vorgesehen. Stattdessen sollen Ihnen die insbesondere im Beifang gefangenen, PFAS-belasteten Fische vom Amt für Wald und Wild befristet übernommen und fachgerecht entsorgt werden. Die Finanzierung erfolgt im Jahr 2026 über den bereits bewilligten Notkredit.

Mit der Teilerheblicherklärung wird das Vorgehen bis Ende 2028 geklärt und finanziell geregelt; ab 2029 sind keine weiteren Massnahmen vorgesehen.

2. Ausgangslage

Bei den Raubfischarten Hecht und Egli sind die PFAS-Höchstgehalte deutlich überschritten. Das bedeutet, dass diese Arten nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen. Der Eigenverzehr bleibt grundsätzlich erlaubt, wird jedoch nicht empfohlen. Diese Einschränkungen haben weitreichende Folgen für die Berufs- und Angelfischerei. Die Berufsfischenden sind von dieser Massnahme besonders betroffen, weil sie finanzielle Einbussen verursacht. Die von den Berufsfischenden künftig gefangenen, mit PFAS-belasteten Hechte und Eglis werden vom Amt für Wald und Wild übernommen und fachgerecht entsorgt. Für die Angelfischenden werden bei den gemeindlichen Kadaversammelstellen Behälter zur fachgerechten Entsorgung zur Verfügung gestellt. Werden die beiden wichtigsten Raubfischarten im Zugersee nicht mehr befischt, ist mittelfristig mit einer deutlichen Zunahme ihrer Bestände zu rechnen. Mittels einer begleitenden Ökosystemstudie sollen die daraus resultierenden Auswirkungen auf das ökologische Gleichgewicht des Sees sowie auf die übrigen, weiterhin befischbaren Arten beobachtet, eingeschätzt und bewertet werden. Die Berufsfischenden erhalten für eine befristete Zeit für die Fische, die dem Amt für Wald und Wild übergeben und von diesem entsorgt werden, eine Entschädigung über einen durch den Regierungsrat bewilligten Notkredit.

3. Stellungnahme zu den Anträgen des Postulats

Das Postulat beantragt einerseits, dass die Fischereipatente für Freizeitangler (Ufer- und Bootspatente) am Zugersee, rückwirkend für die laufende Patentperiode vom 1. November 2025 bis 31. Oktober 2026 sowie für alle folgenden Patentperioden bis zur vollständigen Aufhebung der PFAS-bedingten Einschränkungen mit einem Rabatt von 50 % zu versehen seien (Antrag 1). Zudem sei für die Berufsfischenden eine gesonderte Reduktion der Patentkosten festzulegen, welche sich am aktuell vom Amt für Fischerei ausgewiesenen Wegfall von mindestens 5,9 % der Gesamtfangquote orientiert. Sollten durch das weitere PFAS-Monitoring zusätzliche Fischarten (z. B. Röteln oder Seeforelle) betroffen sein, sei diese Quote entsprechend zu erhöhen. Die daraus resultierende Ermässigung sei für die jeweilige folgende Patentperiode automatisch zu berücksichtigen (Antrag 2). Schliesslich seien bereits zu hoch bezahlte Patentgebühren den betroffenen Patentinhabern rückzuerstatten (Antrag 3).

3.1. Zu Antrag 1: Rabatt von 50 % auf Fischereipatente für Freizeitangler am Zugersee

Der Regierungsrat hat bereits anerkannt, dass die PFAS-bedingten Nutzungseinschränkungen eine ausserordentliche Situation darstellen und Handlungsbedarf besteht. Die Nichtbefischung von Hecht und Egli führt für die Angelfischerei zu einer spürbaren Einschränkung des möglichen Fischertrags. In den letzten fünf Jahren entfielen auf den Hecht rund 26 % und auf das Egli rund 21 % der gefangenen Fische; zusammen machten diese beiden Arten damit rund 47 % des Gesamtfangs der Angelfischerei aus.

Eine pauschale Halbierung der Patentgebühren für Angelfischende hingegen ist nicht sachgerecht. Die Anteile von Hecht und Egli liegen zwar in der Grössenordnung von 50 %, jedoch unterliegt diese Verteilung möglichen Veränderungen. Je nach Entwicklung der PFAS-Belastung können künftig weitere Fischarten von den Einschränkungen betroffen sein oder bestehende Einschränkungen können wegfallen. Ein fixes Reduktionsmodell reagiert auf solche Veränderungen nicht angemessen und führt zu einer Fehlsteuerung.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Patentkosten gemäss Verordnung über die Fischerei vom 12. Dezember 1995 (BGS 933.211) um Gebühren handelt. Diese decken nicht nur den potenziellen Fischertrag ab, sondern beinhalten auch Aufwände wie die Bearbeitung

der Gesuche und das Fischereimanagement. Diese Grundkosten fallen unabhängig von der Nutzbarkeit einzelner Fischarten an und lassen sich deshalb nicht rabattieren.

Es wird daher ein differenzierter Ansatz vorgeschlagen. Die in § 20 der Verordnung über die Fischerei festgelegten Patentgebühren bleiben unverändert bestehen. Pro Patent wird ein fixer Gebührenanteil von 20 Franken zur Deckung der Grundkosten festgelegt. Vom verbleibenden Betrag wird der prozentuale Fanganteil (Durchschnitt der letzten fünf Jahre ab Höchstwertüberschreitung) jener Fischarten, die aufgrund von Höchstwertüberschreitungen nicht mehr nutzbar sind und von denen ein gesundheitliches Risiko ausgeht, abgezogen. Dieser Ansatz ist verursachergerecht, wirkt proportional zum tatsächlichen Ertragsausfall und bleibt verhältnismässig.

Per 30. September wird jeweils geprüft, welche Fischarten von einer PFAS-Höchstwertüberschreitung betroffen sind und nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Der differenzierte Ansatz wird auf Basis der zum Berechnungszeitpunkt geltenden Situation neu berechnet und die Patentgebühren für das ab 1. November beginnende Fischereijahr entsprechend reduziert. Die Anwendung des differenzierten Ansatzes ist bis Ende 2028 befristet. Anschliessend wird die Situation der Patentgebührenreduktion ganzheitlich neu beurteilt.

Im Fischereijahr November 2024 bis Oktober 2025 wurden insgesamt 2551 Fischereipatente verkauft, was zu einem Gesamtertrag von 174 780 Franken führte. Der vorgeschlagene Ansatz reduziert diesen Ertrag unter den aktuell geltenden Einschränkungen um rund 60 000 Franken. Die im Postulat geforderte pauschale Reduktion würde demgegenüber zu einem Ertragsausfall von rund 80 000 Franken führen.

Abschliessend ist festzuhalten, dass für die Entsorgung PFAS-belasteter Fische den Fischen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Sie können diese kostenlos bei den Kadaversammelstellen abgeben.

3.2. Zu Antrag 2: Gesonderte Reduktion der Patentkosten für Berufsfischende

Die Berufsfischenden üben ihre Tätigkeit gestützt auf kantonale Pachtverträge aus, die bis Ende 2028 laufen. Auf dem Zugersee bestehen insgesamt zehn Berufsfischereipachten – acht im Kanton Zug sowie je eine in den Kantonen Schwyz und Luzern. Die Berufsfischenden haben über Jahre hinweg substanzielle Investitionen in Infrastruktur, Boote, Netze und Verarbeitungseinrichtungen getätigt und vermarkten ihre Fänge überwiegend regional. Bei Vertragsabschluss durften sie davon ausgehen, sämtliche freigegebenen Fischarten vermarkten zu können. Das Verkaufsverbot von Hecht und Egli führt daher zu direkten Ertragsausfällen.

An seiner Sitzung vom 17. Februar 2026 hat der Regierungsrat nach Anhörung der Staatswirtschaftskommission beschlossen, sich finanziell an den Folgen der PFAS-Situation für die Berufsfischenden der Kantons Zug zu beteiligen. Für das Jahr 2026 wurde ein Notkredit in der Höhe von 105 000 Franken gemäss § 29 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltgesetz, FHG) gesprochen. Davon sind 50 000 Franken insbesondere für die Entschädigung des nicht mehr nutzbaren Beifangs von Hecht und Egli der Zuger Berufsfischereibetriebe sowie 20 000 Franken für die fachgerechte Entsorgung PFAS-belasteter Fische vorgesehen. Der Rest entfällt auf eine wissenschaftliche Ökosystemstudie zum Zugersee.

Von einer zusätzlichen gesonderten Reduktion der Patentkosten für Berufsfischende soll abgesehen werden. Für die zwei Folgejahre bis zum Ablauf der Patente Ende 2028 soll die Entschädigung und Entsorgung über die Teilerheblicherklärung des Postulats weitergeführt und finanziert werden. Ab der Neuverpachtung im Jahr 2029 sind keine Entschädigungen mehr vorgesehen, da die Pachtrisiken bekannt und von den Pachtnehmenden entsprechend kalkuliert werden können.

3.3. Zu Antrag 3: Rückerstattung von bereits zu hoch bezahlten Patentgebühren

Diesem Antrag soll lediglich für die Angelfischenden entsprochen werden. Die Rückerstattung der Patentgebühren von Angelfischenden erfolgt rückwirkend auf den 1. November 2025. Das Fischereijahr dauert jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober. Für die Berufsfischenden hat der Regierungsrat am 17. Februar 2026, wie unter Ziffer 3.2 ausgeführt, einen Notkredit bewilligt.

4. Weiteres Vorgehen

Mit der Teilerheblicherklärung dieses Postulats wird das Vorgehen bei den Berufs- und Angelfischenden im Umgang mit PFAS-belasteten Fischen geklärt und die Finanzierung bis Ende 2028 geregelt. Ab 2029 sind keine weiteren Massnahmen geplant, da die Risiken der PFAS-Belastung den Pachtnehmenden vollumfänglich bekannt ist und beim Entscheid der Pachtübernahme einkalkuliert werden können.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Kosten der Massnahmen belaufen sich bis Ende 2028 auf 320 000 Franken.

A	Investitionsrechnung	2026	2027	2028	2029
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand		70 000	70 000	
	Entsorgung der Fische		20 000	20 000	
	Entschädigung Berufsfischende		50 000	50 000	0
	effektiver Ertrag	- 60 000	- 60 000	- 60 000	

5.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Die vorgeschlagenen Massnahmen haben keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden des Kantons Zug.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat Jean Luc Mösch betreffend Reduktion der Patentkosten für Freizeitangler sowie gesonderte Regelung für Berufsfischende infolge der PFAS-Belastung im Zugersee (Vorlage Nr. 4033.1 - 18429) teilerheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 10. März 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilage:

- Beilage 1: Gegenüberstellung der Patentgebühren für Angelfischende